

Pflichtenheft der Spezialkommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung



1 Funktion

Die Kommission für die Teilrevision der Gemeindeordnung ist eine nicht ständige Spezialkommission des Einwohnerrates gemäss Art. 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates von Kriens vom 30. Juni 2016 (Stand vom 27. Mai 2021).

2 Aufgabe

Die Kommission erstellt zu Handen des Einwohnerrates eine Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Vorschlag zur Umsetzung der Neuregelung der Finanzkompetenz des Stadt- und Einwohnerrates.
- Vorschlag zur Umwandlung der BRK in eine ausserparlamentarische Kommission.
- Überprüfung der Aufnahme von langfristigen Zielen in der Präambel.
- Überprüfung der Aufnahme eines neuen Abschnittes «Bevölkerung». Darin sollten politische Mitwirkungsmöglichkeiten aus dem Abschnitt «Stimmberechtigte» aufgeführt werden, welche auch für nicht Stimmberechtigte gelten.
- Überprüfung von § 7 (Regelung «Unvereinbarkeit, externe Revisionsstelle).
- Überprüfung § 9 (Erlöschung des Mandats, ev. neue Regelung)
- Überprüfung, ob in § 14 Abs. 2 folgender Satz gestrichen werden kann: «Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme». Falls keine Streichung, müsste dieses Reglement durch den Einwohnerrat noch erstellt werden (siehe Urnenabstimmung vom 4. März 2018).
- Überprüfung der erforderlichen Unterschriftenmenge für Gemeindeinitiative und Referendum (§ 16 – 18, heute 500)
- Generelle Überprüfung der Aufgaben und Kompetenzen des Einwohnerrates gemäss §§ 25 bis 30 (z.B. in § 26 Abs. 1 lit. a, ob die Legislaturzele dem Einwohnerrat nur zur Kenntnisnahme, und nicht mehr zur Genehmigung, unterbreitet werden sollen; oder zu § 30 Abs. lit e, ob die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Stadtrates gestrichen werden kann).
- Überprüfung zu § 31 lit. f, ob Gemeindeinitiativen mit einem Gegenvorschlag des Einwohnerrates weiterhin dem obligatorischen Referendum unterliegen sollen.
- Überprüfung der Anzahl der Mitglieder des Einwohnerrates.

Der Kommission steht es frei, dem Einwohnerrat noch weitere Anpassungen der Gemeindeordnung zu beantragen. Der Beschluss des Einwohnerrates zur Teilrevision der Ge-

meindeordnung untersteht basierend auf § 31 der Gemeindeordnung dem obligatorischem Referendum.

3 Wahlen und Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Einwohnerrates, wobei alle 5 Fraktionen vertreten sein müssen. Der Einwohnerrat wählt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium. Das Vizepräsidium wird durch die Kommissionen im Rahmen der Konstituierung selbst bestimmt und für die ganze Amtsdauer gewählt. Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind möglich. Gewählte bzw. bestimmte Mitglieder des Einwohnerrates, welche noch nicht vereidigt sind, dürfen an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Stadtpräsidentin ist beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. Der Stadtschreiber ist beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission und unterstützt die Kommission in allen rechtlichen Fragestellungen. Zudem ist er für die Protokollierungs- und Sekretariatsarbeiten der Kommission verantwortlich.

4 Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt mit der Einsetzung vom 26. September 2024. Zur Bearbeitung wird mit 4 – 5 Sitzungen gerechnet. Die Arbeit der Spezialkommission soll bis spätestens Ende März 2025 abgeschlossen werden.

5 Sitzungsführung, Abstimmungen, Protokollführung

Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt jeweils mit. Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Einwohnerrats.

Die Kommission kann Mitglieder des Stadtrates sowie Verwaltungsmitarbeitende beiziehen.

Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse festhält.

6 Sitzungsgelder

Die Entschädigung für die Mitglieder Kommission erfolgt nach dem Reglement Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen vom 13. September 2007.

7 Information und Amtsgeheimnis

Über Vorgänge und Informationen in der Kommission oder im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Mitglieder informieren ihre Fraktion über die Beratungen in der Kommission. Es ist darauf zu achten, dass in den Voten im Einwohnerrat das Kommissionsgeheimnis gewahrt bleibt. Protokolle der Kommission sind vertraulich und dürfen nicht gegen aussen verwendet werden.

8. Inkrafttreten und Genehmigung

Das vorliegende Pflichtenheft wurde vom Einwohnerrat am 26. September 2024 festgesetzt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

Kriens, 26. September 2024

Einwohnerrat Kriens

Michael Portmann
Präsident

Martin Mengis
Stadtschreiber